

## Die Einrichtung eines staatlichen Ernährungsamtes.

Wien, 23. September.

Auf dem Wege der Zentralisierung des Ernährungsdienstes soll ein weiterer Schritt durch die Errichtung eines staatlichen Ernährungsamtes im Rahmen des Ministeriums des Innern gemacht werden. Diejem neuen Amte ist nicht der gleiche Wirkungskreis eingeräumt wie dem Ernährungsamte im Deutschen Reiche, wo für die Neuorganisation das Verhalten des Reiches zu den Bundesstaaten zum Teil entscheidend gewesen ist. Hier erschiebt es dagegen nur notwendig, im Rahmen des Ministeriums des Innern eine Einrichtung zu schaffen, durch welche ohne bureaukratische Weitwendigkeit wichtige Beschlüsse in Ernährungsfragen durchzuführen sind, die im Einvernehmen der beteiligten Ressortministerien getroffen werden. Das ist jetzt durch die Kreierung des Ernährungsamtes geschehen.

Die Entschlüsse in Ernährungsfragen werden nun in folgender Weise vollzogen: Mit der Vorbereitung aller notwendigen allgemeinen Anordnungen bleibt die interministerielle Approvisionierungskommission nach wie vor betraut, durch deren Errichtung ohnedies die Schwierigkeit einer sonst notwendigen Verständigung der einzelnen Ressorts beseitigt ist. Die nach der Vorbereitung durch die Approvisionierungskommission notwendigen staatlichen Verordnungen werden durch ein ständiges Komitee der beteiligten Minister erlassen. Die exekutive Durchführung dieser Beschlüsse ist dann Aufgabe des staatlichen Ernährungsamtes. Die Durchführung fiel bisher dem Ministerium des Innern zu; dieses Ministerium wird durch die Errichtung des neuen Amtes wesentlich entlastet werden. Darin liegt der eine Vorteil der Maßregel. Außerdem bietet die Errichtung des Ernährungsamtes den Vorteil, daß eine solche Exekutivbehörde nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet werden kann. Es sei nur an die Organisation der Postsparkasse erinnert, welche dadurch, daß sie als eigenes Amt ausgestaltet und nicht als eine Sektion des Handelsministeriums organisiert wurde, von vornherein nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet werden konnte, wie überhaupt heute schon innerhalb der einzelnen Ministerien Abteilungen, namentlich das Patentamt und das Versicherungsamt, bestehen, welche innerhalb des ministeriellen Rahmens mit größerer Selbständigkeit die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können.

Der Entscheidung der Zentralstellen werden wie bisher alle grundlegenden Fragen und prinzipiellen Beschlüsse vorbehalten bleiben. Die Zentralstellen werden zum Beispiel zu bestimmen haben, ob und inwieweit Gerste verbraucht werden darf, welche Artikel etwa noch weiter einer Verbrauchsregelung unterworfen werden sollen. Die Durchführung dieser Beschlüsse obliegt dann dem Ernährungsamte. Das Ernährungsamt kann sich der Mitarbeit von Fachleuten, welche außerhalb des Beamtenkreises stehen, versichern. Diejem Amte sollen auch Ministerialkommissäre als Inspektionsorgane zur Führungnahme mit den Landes- und Bezirksbehörden beigegeben werden. Dadurch wird es auch möglich sein, die Sonderbestrebungen einzelner Bezirke zu verhindern. Diese Einrichtung kann daher, wenn sie zweckmäßig ausgestaltet

und geleitet wird, ein nützlicher Schritt zur Vereinheitlichung des Approvisionierungswesens werden. Es wird dies nur davon abhängen, ob das neue Amt von kaufmännischem Geiste erfüllt sein und den Ereignissen des täglichen Lebens Rechnung tragen wird.

Die Errichtung des Ernährungsamtes befundet den ernststen Willen, alle Maßregeln zu ergreifen, um mit möglichster Oekonomie die Heranziehung aller für die Nahrung geeigneten Bestände für diese zu sichern. Ein solches kann jetzt bereits als gewiß angenommen werden: Das Durchhalten mit den verfügbaren Getreidevorräten und sonstigen Lebensmitteln ist gesichert. Die Aushungerungspolitik der Feinde wird abermals hinfällig werden: Wir werden auskommen und durchhalten.